



Zulassung eines importierten gebrauchten Fahrzeuges aus einem EU-Land

Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung, nicht älter als sechs Monate
- Ausländische Mitbürger haben ihr persönliches Ausweisdokument und eine aktuelle Meldebescheinigung, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen
- bei Firmen ist eine aktuelle Gewerbeanmeldung, nicht älter als fünf Jahre, vorzulegen
- bei minderjährigen Fahrzeughaltern: Einverständniserklärung für die Fahrzeugzulassung auf einen minderjährigen Antragsteller sowie die Ausweise der Erziehungsberechtigten im Original
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB Numme
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier)
Importierte EU-Fahrzeuge müssen seit dem 01.01.1998 mit einer EU-Typengenehmigung zugelassen sein bzw. eine Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO haben. Neben den ursprünglichen, originalen ausländischen Fahrzeugpapieren hat der Fahrzeughersteller für dieses Fahrzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Mit Hilfe dieser EWG-Übereinstimmungsbescheinigung wird die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt. Beim Erwerb des Fahrzeugs sollten Sie unbedingt auf die Aushändigung der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung achten, da diese Bescheinigung auch die deutsche Schadstoffklassifizierung beinhalten kann. Die Schadstoffklassifizierung ist für die Berechnung der Kfz-Steuer von erheblicher Bedeutung ist.
- Fehlt die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ist ein technisches Gutachten nach § 21 StVZO oder eine Datenbestätigung erforderlich. Eine Datenbestätigung wird durch eine technische Prüfstelle erstellt.
- Einen Hauptuntersuchungsnachweis gem. § 29 StVZO. Hierauf kann verzichtet werden, wenn sie aufgrund des geringen Alters des Fahrzeuges eine Hauptuntersuchung vom Werk haben.
- FIN-Prüfungsnachweis (Fahrzeugidentifikationsnummer) von einer Untersuchungsstelle (TÜV, DEKRA, KÜS, GTÜ, usw.) zur Identifizierung des Fahrzeuges vor der Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 14 Abs. 8 FZV
 - Ausnahme zur Identifizierungspflicht sind Importfahrzeuge, für die im EU-Mitgliedstaat bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde

- vollständige ausländische Kraftfahrzeug-Dokumente
Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, werden die ausländischen Fahrzeugpapiere gem. § 8 FZV von der **Z u l a s s u n g s b e h ö r d e** eingezogen und die/das Kennzeichen entwertet.
Die ausländischen Fahrzeugpapiere werden gem. § 8 Abs.4 FZV von der Zulassungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Einziehung 6 Monate aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet.
- ausländische Kennzeichen, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist
- Eigentumsnachweis (kann durch Kaufvertrag, Originalrechnung oder einer vergleichbaren Unterlage über den Erwerb nachgewiesen werden.
- Umsatzsteuererklärung: Ist das Fahrzeug nicht älter als 6 Monate oder hat es nicht mehr als 6000 km zurückgelegt, ist bei der Zulassung eine Erklärung für Umsatzsteuerzwecke abzugeben. Die Zulassungsbehörde leitet diese Erklärung an dass zuständige Finanzamt zur Festsetzung der Umsatzsteuer weiter. Das Formular finden Sie auf www.oberhavel.de (siehe Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs)
Der Nachweis des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines Kraftfahrzeuges ist schriftlich unter den in § 6 Abs. 6 FZV genannten Angaben:
 - Name und Anschrift des Antragstellers (Importeur) sowie das für Ihn nach § 21 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt
 - Name und Anschrift des Lieferers (EU-Mitgliedstaat)
 - Tag der Inbetriebnahme
 - Kilometerstand am Tag der Lieferung
 - Fahrzeugart, Fahrzeughersteller (Marke), Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentitätsnummer
 - Verwendungszweck zu erbringen.

Gebührenübersicht

Gebühr für die Zulassung des Neufahrzeuges	30,00 Euro
Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II	4,40 Euro
Gebühr je Klebesiegel (die Menge variieren je nach Vorgang)	0,30 Euro
Gebühr für ein Wunschkennzeichen	10,20 Euro
Gebühr für die vorheriger Reservierung eines Wunschkennzeichens	2,60 Euro
Gebühr bei der Ausstellung einer Feinstaubplakette	5,30 Euro
Gebühr, falls eine technische Änderung vorgenommen wurde	10,20 Euro
Gebühr, falls für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Einzelgenehmigung nach § 13 Einzelgenehmigung für Fahrzeuge erfolgen muss	39,50 Euro
Gebühr, wenn der Abruf der Daten gemäß § 12 FZV beim Kraftfahrtbundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind.	15,30 Euro